

08.09.2016

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Bader, DI Eigner, Ing. Haller, Kainz und Kasser

betreffend Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992)

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum NÖ Spitalsärztegesetz 1992 soll den aktuellen Rahmenbedingungen der Arbeit und des Einsatzes von Spitalsärztinnen und Spitalsärzten in den NÖ Kliniken Rechnung tragen. Bereits im Jahr 2012 erfolgte in Niederösterreich eine umfassende Modernisierung des Ärztedienstrechts. Es wurde hierbei sowohl der Verdichtung spitalsärztlicher Arbeit als auch den gesetzlichen Vorgaben zur Reduzierung ärztlicher Inanspruchnahme sowie einer neuen Gehaltsarchitektur Rechnung getragen. In den letzten Jahren haben sich die rechtlichen Vorgaben für die Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten verändert und die übrigen Bundesländer setzten Schritte zur Umsetzung der Vorgaben des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz. Damit ging auch eine Veränderung der dortigen Gehaltsarchitekturen einher. Für die Positionierung der NÖ Kliniken als nachhaltig attraktiver Arbeitsplatz für Ärztinnen und Ärzte ist es daher erforderlich, das Dienstrecht dementsprechend anzupassen.

Der Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor, über die in Verhandlungen mit den zuständigen Belegschaftsvertretern Einigung erzielt wurde:

1. Erhöhung der Gehälter für Ausbildungsärzte, Allgemeinmediziner in öffentlicher Anstellung und Oberärzte mit Blick auf die angrenzenden Bundesländer
2. Ein gemeinsames Gehaltsschema für alle Ausbildungsärzte (Basisausbildung, Ausbildung zur Allgemeinmedizin, Facharztausbildung)
3. Vereinfachter Anrechnungsmodus von facheinschlägigen Vordienstzeiten für Ausbildungsärzte
4. Verlängerung des „Umstellungszuschlages“ bis zum Jahr 2018

Die Gehälter für alle Ausbildungsärzte, Allgemeinmediziner in öffentlicher Anstellung und Oberärzte wurden mit Blick auf die angrenzenden Bundesländer erhöht. Die bisherige Gefahrenzulage wird nunmehr betragsmäßig in das Monatsgehalt einberechnet. Die Ausbildungsärzte (Sekundararzt und Assistent) werden künftig nur mehr in der Entlohnungsgruppe A2 entlohnt. Die Entlohnungsgruppe A1 konnte daher entfallen. Bei einer allfälligen künftigen Valorisierung der Gehälter wird auf die hier erfolgte Erhöhung entsprechend Bedacht zu nehmen sein.

Um das sachliche Ziel, die Gewährleistung der Finanzierbarkeit des öffentlichen Gesundheitswesens, auch weiterhin sicher zu stellen, wird der Oberarztzuschlag betrags- und verhältnismäßig angepasst. Durch die Erhöhung des Grundgehaltes kommt es jedoch in jedem Fall zu einer sofortigen und plötzlichen betragsmäßigen Besserstellung gegenüber der bisherigen Einkommenssituation. Die Erhöhung der Grundgehälter garantiert somit eine Abfederung der Maßnahme. Für bereits länger angestellte Oberärzte in höheren Entlohnungsstufen erfolgt die Anpassung des Oberarztzuschlages weitgehend mit dem gleichen Betrag wie bei Oberärzten in niedrigeren Entlohnungsstufen um, das bei Einführung des Oberarztzuschlages verfolgte Ziel, einen Ausgleich des Verdienstes über einen längeren Zeitraum zu schaffen, sachgerecht zu verwirklichen.

Die Anrechnung von relevanten Vordienstzeiten soll durch das neue Kriterium „fach einschlägige Beschäftigungszeiten“ erleichtert und transparenter werden. Ferner soll der Umstellungszuschlag auch für die Kalenderjahre 2017 und 2018 ausbezahlt werden. Um sämtliche Ausbildungsärzte (Sekundararzt und Assistent) in die neue Gehaltsstruktur einbinden zu können, war eine gesetzliche Überleitung der bis zum 1. November 2016 beschäftigten Sekundärärzte und Assistenten erforderlich. Eine finanzielle Schlechterstellung nach Überleitung soll bis zum Ende ihrer Ausbildung ausgeschlossen werden.

Die gegenständlichen Maßnahmen haben für das Land NÖ im Jahr 2016 Mehrkosten in Höhe von rund € 3,6 Millionen zur Folge. Die Mehrkosten für das Land NÖ betragen ab dem Jahr 2017 ca. € 26,3 Millionen. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden und dem Bund kommen nicht in Betracht.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des
NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem GESUNDHEITSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 22. September 2016 möglich ist.